

**pro-K Arbeitsgruppe  
Bedarfsgegenstände aus Kunststoff im Lebensmittelkontakt  
der Fachgruppe Lager- und Transportsysteme**

**Leitpapier**

**zu Recycling-Kunststoffen in Lebensmittelbedarfsgegenständen**  
Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 für Lebensmittel-Mehrwegbehälter

**Juli 2010**

## 1. Vorwort

Mit Inkraftsetzung der EG-Verordnung 282/2008 und Veröffentlichung der Leitlinien für die Sicherheitsbewertung von Recyclingverfahren durch die European Food Safety Authority (EFSA) - veröffentlicht im EFSA Journal ((2008) 717,1-12) - ist eine Grundlage für den rechtssicheren Einsatz von recycelten Kunststoffen in Lebensmittelbedarfsgegenständen geschaffen worden, für die es bis dahin keine eigenständige gesetzliche Regelung gab. Seit dem Frühjahr 2008 ist die Einhaltung der in der Verordnung enthaltenen Vorgaben zwingende Pflicht.

Die Arbeitsgruppe Bedarfsgegenstände aus Kunststoff im Lebensmittelkontakt hat es sich zur Aufgabe gemacht, mittels des vorliegenden Leitpapiers die Kernpunkte der Verordnung noch stärker im Markt für Lebensmittel-Mehrwegbehälter zu verankern und somit die Einhaltung der Verordnung zu forcieren.

## 2. Kernaussagen

Die Verordnung 282/2008 ist eine Ergänzung der Verordnung (EG) 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen. Sie gibt Einzelmaßnahmen für Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff vor.

Ihre Kernaussagen sind:

- Recycling-Kunststoffe, die für Bedarfsgegenstände eingesetzt werden dürfen, müssen aus einem durch die EG-Kommission zugelassenen Recyclingverfahren stammen. (Artikel 3, Abs. 1)
- Die zugelassenen Recycling-Verfahren sind in einem Gemeinschaftsregister explizit aufgeführt, das von der EG-Kommission gepflegt wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist. (Artikel 9)
- Die wesentliche Voraussetzung für die Zulassung eines Recycling-Verfahrens ist der Nachweis, dass aufgrund des Reinigungsverfahrens jegliche Verunreinigung des Recyclats ausgeschlossen werden kann bzw. die Verunreinigung sich auf ein Mindestmaß beläuft, von dem keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht. (Artikel 4 c)
- Das Ausgangsmaterial für das Recycling muss aus Materialien bestehen, die den Anforderungen an Lebensmittel-Bedarfsgegenständen - insbesondere der Richtlinie 2002/72/EG - entsprechen. (Artikel 4 b)
- Zugelassene Recycling-Betriebe müssen ein Qualitätssicherungssystem anwenden, das den Regeln der Verordnung (EG) 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände im Lebensmittelkontakt entspricht. (Artikel 3, Abs. 2)
- Zugelassene Recycling-Betriebe und Verarbeiter unterliegen einer amtlichen Kontrolle. Im Rahmen dieser wird überprüft, ob das angewandte Recyclingverfahren dem zugelassenen Verfahren entspricht und ob ein wirksames Qualitätssicherungssystem angewandt wird. (Artikel 10)
- Die Konformitätserklärung für Gegenstände aus zugelassenem recyceltem Kunststoff muss einen Verweis darauf enthalten, dass das Recyclat einem zugelassenen Recyclingverfahren entstammt. Die Nummer, unter der das Recyclingverfahren im EG-Gemeinschaftsregister geführt ist, muss angegeben werden. (Anhang 1, Teil A)
- In der Konformitätserklärung muss zudem erklärt werden, dass das Recyclingverfahren und der recycelte Kunststoff den Spezifikationen entsprechen, die zur Zulassung erteilt wurden und dass ein Qualitätssicherungssystem eingeführt wurde.

### 3. Übergangsfristen und –maßnahmen

In der Verordnung sind einige Übergangsfristen und -maßnahmen für bisherige Verfahren definiert. (Artikel 13, Artikel 14)

#### Zulassung von Recycling-Verfahren

Eine wichtige Frist lief bereits Ende 2009 aus. Zu diesem Zeitpunkt endete die Frist, zu der Anträge auf die Zulassung bestehender Recycling-Verfahren für Lebensmittelanwendungen eingereicht werden konnten.

#### Verwendung von Rezyclaten aus Altkästen

Solange eine notwendige Stellungnahme der EFSA noch nicht vorliegt, sind Übergangsfristen für Materialien aus bisher noch nicht zugelassenen Prozessen weiterhin zulässig. Unabhängig davon gelten für die Verwendung von Rezyclaten aus Altkästen für Lebensmittelbedarfsgegenstände folgende Grundsätze:

- Die Eignung des Rohstoffes muss angemessen nachgewiesen werden können. Bei Fremdbezug der Recycling-Kunststoffe muss eine entsprechende Erklärung des Recycling-Unternehmens vorliegen. Diese Erklärung sollte der Hersteller als so genanntes „supporting document“ für den Fall einer Kontrolle durch die Behörden vorhalten. (Nähere Informationen zu den „supporting documents“ können dem gleichnamigen Merkblatt der Arbeitsgruppe entnommen werden.)
- Das Rezyklat darf nur von Altkästen stammen, die der Verordnung (EG) 1935/2004 sowie der Richtlinie 2002/72/EG nachweislich entsprechen. Dies schließt z. B. einen großen Teil von Flaschenkästen, die in der Regel keine Lebensmittelkennzeichnung tragen, zur Wiederverwertung in Lebensmittelbedarfsgegenständen grundsätzlich aus.

Wichtiger Hinweis:

Diese Ausarbeitung dient lediglich Informationszwecken. Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen wurden nach derzeitigem Kenntnisstand und nach bestem Gewissen zusammengestellt. Der Autor und pro-K übernehmen jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Jeder Leser muss sich daher selbst vergewissern, ob die Informationen für seine Zwecke zutreffend und geeignet sind.

Stand: Juli 2010

#### Arbeitsgruppe Bedarfsgegenstände aus Kunststoff im Lebensmittelkontakt der Fachgruppe Lager- und Transportsysteme

Die Fachgruppe Lager- und Transportsysteme ist eine Fachgruppe von pro-K Industrieverband Halbezeuge und Konsumprodukte aus Kunststoff e.V.; Stadelstraße 10, D-60596 Frankfurt am Main; Tel.: 069 - 2 71 05-31; Fax 069 - 23 98 37; E-Mail: [info@pro-kunststoff.de](mailto:info@pro-kunststoff.de); [www.pro-kunststoff.de](http://www.pro-kunststoff.de)